

**Antrag**  
**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Landesentwicklung und Wohnen  
– Drucksache 17/9776**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9131**

**Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9131 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 4 bis 13.

11.11.2025

Dr. Rülke  
und Fraktion

**Begründung**

§ 8 regelt die Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden. Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen (u. a. in § 8 Absatz 2 Satz 2; ersetzlose Aufhebung von Absatz 3; zusätzliche Sätze in Absatz 5) verschieben Verantwortlichkeiten.

Es besteht kein zwingender Grund für die beabsichtigte Neuverteilung der Vermessungsaufgaben. Die Befürchtung, dies sei zur Erhaltung der Fachkompetenz oder zur Nachwuchsförderung bei den unteren Vermessungsbehörden nötig, ist unbegründet. Wie die Anhörung des Ausschusses zum Vermessungsgesetz belegte, haben diese Behörden bereits jetzt genügend Gelegenheiten, sich an komplexen Liegenschaftsvermessungen zu qualifizieren. Die Landesregierung schafft daher unnötigerweise eine direkte Konkurrenzsituation mit den ÖbVI, was die wirtschaftliche Grundlage zahlreicher Vermessungsbüros gefährdet.

Eingegangen: 11.11.2025/Ausgegeben: 11.11.2025